

Vollzug der Baugesetze

**Bauantrag BV-Nr. E-2023-71 des Herrn Manfred Busch und der Frau Kerstin Carolin Busch für die Vergrößerung des Treppenhauses und Errichtung einer Eingangsüberdachung eines Zweifamilienhauses auf dem Grundstück Rosenstraße 9 in Freising, Flst. 1702 3 Gemarkung Freising;
Beteiligung der benachbarten Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntmachung:**

Am 03.07.2023 erteilte das Bauaufsichtsamt der Stadt Freising Herrn und Frau Manfred Busch und Kerstin Carolin Busch eine Baugenehmigung für die Vergrößerung des Treppenhauses und Errichtung einer Eingangsüberdachung eines Zweifamilienhauses auf dem Grundstück Rosenstraße 9 in Freising, Flst. 1702 3 Gemarkung Freising.

Den Eigentümern der Nachbargrundstücke ist gemäß Art. 66 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baubescheides vom zuzustellen.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Nachbarn betroffen.

Nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Der Baubescheid mit Plänen liegt beim Bauaufsichtsamt der Stadt Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr) im Bau- und Planungsreferat, Amtsgerichtsgasse 1, 1. OG, Zimmer 31 bzw. 32 zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister